

BGer 6B_1393/2020 vom 11. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1393_2020

FR: TF 6B_1393/2020 du 11 février 2021

IT: TF 6B_1393/2020 del 11 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, seit dem 1. September 2020 werde der Waffenerwerbsschein jeweils automatisch für drei Waffen ausgestellt. Dazu sei kein spezieller Antrag erforderlich. Wolle die ausstellende Behörde den Waffenerwerbsschein auf weniger Waffen begrenzen, müsse sie den Bewilligungstext anpassen und auf der zweiten Seite die Waffen 2 und 3 durchstreichen. Dieser Umstand müsse bei der Beurteilung seines Falles berücksichtigt werden.

E. 1.2

Bezüglich der behaupteten behördlichen Praxisänderung unterlässt es der Beschwerdeführer, darzulegen, weshalb er seinen Einwand nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht hat. Dies wäre grundsätzlich erforderlich gewesen, zumal der Beschwerdeführer ausführt, die Praxisänderung sei bereits vor Erlass des vorinstanzlichen Entscheids erfolgt. Der Beschwerdeführer reicht zusammen mit der Beschwerde in Strafsachen einen Waffenerwerbsschein einer nicht in das vorliegende Verfahren involvierten Person ein, der vom 28. Mai 2018 datiert. Inwiefern dieser für die Beurteilung des vorliegenden Falles von Bedeutung sein könnte, ist weder ersichtlich noch dargelegt. Darauf kann nicht eingegangen werden. Weiter reicht der Beschwerdeführer Waffenerwerbsscheine von zwei weiteren Personen ein, die am 8. Oktober 2020 respektive am 3. November 2020 ausgestellt wurden. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen stellen echte Noven dar, welche vom Bundesgericht grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind (Art. 99 Abs. 1 BGG). Mit separater Eingabe vom 12. Januar 2021 reichte der Beschwerdeführer erneut eine Eingabe und weitere Unterlagen ein. Die 30-tägige Frist zur Einreichung der Beschwerde (Art. 100 Abs. 1 BGG) war zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits abgelaufen, weshalb die Eingabe vom 12. Januar 2021 verspätet ist und damit ebenfalls nicht berücksichtigt werden kann.

E. 1.3

Die vom Beschwerdeführer behauptete Praxisänderung stellt damit eine unsubstanzierte Behauptung dar. Inwiefern der angefochtene Entscheid gegen das Recht verstossen sollte, ist aber ohnehin nicht ersichtlich. Wie bereits die erste Instanz zutreffend festgehalten hat, ergibt sich aus Art. 9b Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54), dass ein Waffenerwerbsschein nur zum Erwerb einer einzigen Waffe berechtigt. Ausnahmsweise kann ein Waffenerwerbsschein für den Erwerb von bis zu drei Waffen ausgestellt werden (Art. 9b Abs. 2 WG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffenverordnung, WV; SR 514.541]). Die Rechtslage wurde auf den vorliegend interessierenden Waffenerwerbsscheinen unmissverständlich

erläutert. Der Beschwerdeführer, bei dem es sich um den Inhaber eines Waffengeschäfts handelt, hat sich über die Rechtslage ohnehin zu informieren. Die Vorinstanz befasst sich sodann mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Einwänden und erwägt im Wesentlichen, der Beschwerdeführer habe den äusseren Ablauf der Geschehnisse mehrfach bestätigt. Gestützt auf seine Aussagen und die vorhandenen Beweismittel sei der Sachverhalt in objektiver Hinsicht erstellt. Auch bezüglich des subjektiven Tatbestands sei der Beschwerdeführer geständig. So habe er zugegeben, im Wissen darum, dass keine zusätzlichen Waffen übertragen werden durften, gehandelt und den Kunden willentlich eine zusätzliche Waffe weitergegeben zu haben. In der Detailbefragung habe er zugegeben, dass ihm die Waffenerwerbsscheine jeweils vorgelegt worden seien und er gewusst habe, dass er eigentlich nur so viele Waffen abgeben dürfen, wie auf dem Waffenerwerbsschein vermerkt gewesen seien. Soweit sich der Beschwerdeführer auf eine angeblich bestehende Usanz im Waffenhandel, von der tatsächlichen Gesetzeslage abzuweichen bzw. auf eine angeblich bestehende gesetzeswidrige Praxis in der öffentlich-rechtlichen Waffengesetzgebung berief und eine Gleichbehandlung im Unrecht verlangte, erachtete die Vorinstanz seine Argumentation als nicht stichhaltig. Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich keinerlei Einwände vor. Es kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Art. 109 BGG).

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.